

Geschäftsordnung der Kreisgruppe BUND Region Hannover
(nachfolgend Kreisgruppe genannt) vom 6. 9. 2015

Stand 6.9.2015

Alle §§ sind als Ergänzung zur Satzung des Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Niedersachsen e. V. ,Teil B zu lesen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Kreisgruppe gibt sich zur Durchführung von Versammlungen / Sitzungen (nachfolgend Versammlung genannt), insbesondere der Mitgliederversammlung diese Geschäftsordnung. Die Abteilungen (d. h. Ortsgruppen, Arbeitsgruppen, Projektgruppen) können sich an dieser Geschäftsordnung orientieren, wenn sie sich eine eigene Geschäftsordnung geben wollen.

2. Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung für die Mitgliederversammlung ist in der Satzung geregelt. Alle anderen Abteilungen regeln die Einberufung selbstständig. Im Zweifelsfall gilt die Satzung.

2. Dem Vorstand sind auf Wunsch, Termine und Tagesordnung der Abteilungsversammlungen mitzuteilen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung und die Abteilungen der Kreisgruppe sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Der/die Vorsitzende (Versammlungsleiter/in) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.

2. Bei Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und seiner/ihrer satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine(n) Versammlungsleiter/in. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den /die Vorsitzenden/Vorsitzende als Versammlungsleiter persönlich betreffen.

3. Der/die Versammlungsleiter /in kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

4. Der/die Versammlungsleiter/in oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der/die Versammlungsleiter/in gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der/die Versammlungsleiter/in kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der/die Versammlungsleiter/in. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des/der Versammlungsleiters/in den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom/von der Versammlungsleiter/in nachzukommen.
5. Der/die Versammlungsleiter /in kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die Versammlungen der Abteilungen nach §1.1 können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Abteilungen stellen.
2. Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, wenn keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn die Mehrheit der Versammlung diesen zustimmt.
2. Dringlichkeitsanträge/Initiativanträge in der Mitgliederversammlung sind entsprechend § 8 d (Satzung B des Landesverbandes) zulässig.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der/die Versammlungsleiter/in kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen
4. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

5. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
6. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 9 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der/die Versammlungsleiter/in muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag mindestens eines Mitglieds beschlossen werden.
6. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
7. Mitglieder von Abteilungen nehmen an den internen Abstimmungen ihrer Abteilungen gleichberechtigt teil, auch wenn sie nicht BUND-Mitglieder sind.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind. Sie sind bei der Einberufung bekannt zu geben und müssen auf der Tagesordnung stehen.
2. Beschließt die Versammlung nichts anderes, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich und offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Der Wahlausschuss kann aus bis zu drei Mitgliedern bestehen. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
4. Der Wahlausschuss oder die Versammlung bestimmt den/die Wahlleiter/in, der/die während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines/r Versammlungsleiters/in hat.
5. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss bzw. dem/r Wahlleiter/in. Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn dem/r Wahlleiter/in vor der Abstimmung dessen/deren Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss bzw. dem/r Wahlleiter/in festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

§ 11 Protokolle

1. Protokolle sind innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom/von der Protokollführer /in und vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

2. Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt. In der Regel wird das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 6. 9. 2015 beschlossen und trat sofort in Kraft.

2. Diese Kreisgruppen-Geschäftsordnung gilt auch für den Vorstand, es sei denn, es sind in dessen Geschäftsordnung andere Regelungen getroffen worden. Weitere Regelungen der Kreisgruppe sind in der Finanzordnung der Kreisgruppe festgelegt.